OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250141/6/Sch/JW

Datum:
Linz, 24. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Gemeinde Katsdorf gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung, vom 12.11.2018, GZ: BGD-2018-459445/4-Mü, in einer Angelegenheit nach dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.1. Die Oö. Landesregierung hat mit Bescheid vom 12.11.2018, BGD-2018-459445/4-Mü, gemäß § 28 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 idgF, verfügt, dass für zwei namentlich angeführte Kinder und einen bestimmten Zeitraum seitens der Gemeinde Katsdorf an die Landeshauptstadt Linz ein Gastbeitrag zu entrichten ist.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde Katsdorf Beschwerde erhoben.

3. Aufgrund der Aktenlage ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der in Beschwerde gezogene Bescheid ist am 13.11.2018 bei der Gemeinde Katsdorf eingelangt. Die mit 11.12.2018 datierte Beschwerde ist an diesem Tag um 16:39 Uhr per E-Mail beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht worden.

Daraus ergibt sich rechtlich Folgendes:
Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde 4 Wochen, gerechnet ab Zustellung des Bescheides. Im vorliegenden Fall wurde der Bescheid am 13.11.2018 zugestellt, somit endete die Beschwerdefrist am 11.12.2018. An diesem Tag wurde die Beschwerde auch tatsächlich eingebracht, allerdings nicht, wie § 12 VwGVG vorschreibt, bei der belangten Behörde, sondern direkt beim Verwaltungsgericht. Die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid enthält einen deutlichen Hinweis auf die Einbringungsstelle („bei uns“). Eine Weiterleitung der Beschwerde an die Behörde gemäß § 6 AVG hätte organisatorisch frühestens am 12.12.2018 erfolgen können und hätte am relevanten Sachverhalt nichts mehr geändert. Wird ein fristgebundenes Anbringen, etwa eine Beschwerde, bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nach der Rechtsprechung des VwGH nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (21.3.2016, Ra 2015/08/0180).

4. Der Umstand der Verspätung des Rechtsmittels ist der Gemeinde Katsdorf mit hg. Schreiben vom 11.4.2019 zur Kenntnis gebracht worden.

Mit Eingabe vom 17.4.2019 hat die Gemeinde Katsdorf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mitgeteilt, dass die Verspätung der Beschwerde zur Kenntnis genommen werde, dennoch würde um Bearbeitung ersucht.

5. Zumal gegenständlich die Beschwerde verspätet eingebracht wurde, ist der angefochtene Bescheid in Rechtskraft erwachsen. Damit ist er einer inhaltlichen Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr zugänglich.

Rechtsmittelfristen sind, wie der Gemeinde Katsdorf gewiss bekannt ist, gesetzliche Fristen, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht.

Die Beschwerde war daher in Beschlussform im Sinne des § 31 Abs. 1 VwGVG als verspätet eingebracht zurückzuweisen. Hiefür bedurfte es keiner Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht (vgl. § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön

.